



Satzung des TSV Dutenhofen 1904 e.V.

Präambel

Der TSV Dutenhofen 1904 e.V. ist ein Sportverein. Er wurde im Jahre 1904 gegründet. Der in dem Wetzlarer Stadtteil Dutenhofen ansässige Verein leistet durch sein Sportangebot einen sinnvollen Beitrag zur Freizeitgestaltung ohne politische und konfessionelle Einschränkungen. Als fortschrittlich geführter Sportverein ist er bestrebt die Kameradschaft und Fairness hochzuhalten und trägt somit zur Förderung des gesunden Gemeinschaftsgeistes der Gesellschaft bei. Der Verein bezweckt in erster Linie die Ausübung des Jugend- und Breitensports. Daneben unterstützt er die Ausübung und Förderung des leistungsbezogenen Handballsports.

Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich das generische Maskulinum verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen. Der TSV Dutenhofen 1904 e.V. wird im Folgenden „Verein“ oder „TSV Dutenhofen“ genannt.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Turn- & Sportverein (TSV) Dutenhofen 1904 e.V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wetzlar unter der Nr. VR 418 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 35582 Wetzlar, Münchholzhäuser Straße 1A.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Übergeordnete Grundsätze des Vereinslebens

- (1) Der Verein tritt für einen Sport frei von Doping und Manipulation ein. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.
- (2) Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.
- (3) Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Zweck und Gemeinnützigkeit; Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, gem. §§ 51 ff. AO. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen (Vereins-) Veranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen und Spielbetrieben,
 - e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,



- f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,¹
 - h) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit,
 - i) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zuständigkeiten, Rechtsgrundlagen und Verbandsmitgliedschaften

- (1) In mit dem TV Gut Heil 1909 Münchholzhausen e.V. und der HSG Wetzlar Handball Bundesliga Spielbetriebs GmbH & Co.KG. jeweils abgeschlossenen Kooperationsverträgen werden die Zuständigkeiten und Befugnisse zwischen den jeweiligen Parteien geregelt. Die Kündigung der Verträge ist ausschließlich gemäß den dort vereinbarten Bestimmungen möglich. Abschluss und Änderungen der Verträge bedürfen der Dreiviertelmehrheit des geschäftsführenden Vorstands des TSV Dutenhofen.
- (2) Der TSV Dutenhofen ist Mitglied des Landessportbund Hessen e.V. und des Hessischen Handballverband e.V. sowie den jeweiligen Landes-, Regional- und Bundesfachsportverbänden. Der Verein unterwirft sich im Rahmen der Mitgliedschaften den jeweiligen Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein erkennt die Entscheidungen der Organe sowie der Verbandsstrafgewalt der vorgenannten Fachverbände im Rahmen ihrer Zuständigkeiten an.

§ 5 Vergütungen für Vereinstätigkeiten

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Einzelne im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Werkvertrags, eines Dienstvertrags sowie eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsvertrags tätig werden. Außerdem können Zahlungen im Rahmen einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtszuschale“) und einer Übungsleiterfreipauschale nach § 3 Nr. 26 EStG erfolgen.
- (3) Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung trifft der geschäftsführende Vorstand.

¹ In diesem Zusammenhang verweist die Satzung auch auf die jeweils gültigen Kooperationsvereinbarungen zwischen dem TSV Dutenhofen 1904 e.V. und dem TV Gut Heil 1909 Münchholzhausen e.V. sowie zwischen dem TSV Dutenhofen 1904 e.V. und der HSG Wetzlar Handball-Bundesliga Spielbetriebs GmbH & Co.KG.



- (4) Im Übrigen haben sowohl die Mitarbeiter als auch die Vorstandsmitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto-, Telefon-, Seminar-, Fahrt- und Reisekosten sowie Büromaterial und sonstige Auslagen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden.
- (6) Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gesamtvorstand mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene,
 - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
 - Kinder (unter 14 Jahre),
 - Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung),
 - Außerordentliche Mitglieder.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder dem Tod des Mitglieds.
- (6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (7) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur halbjährlich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderhalbjahres, möglich.
- (8) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als 6 Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird,
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung, Richtlinien oder Ordnungen des Vereins,
 - wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.



- (9) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte und Pflichten des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.
- (10) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, ob sich das Neumitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Beitrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Über deren Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des zweifachen jährlichen Mitgliedsbeitrags festgesetzt werden.
- (4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Beitritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird im Halbjahresrhythmus unter Angabe der Gläubiger-ID (DE80ZZZ00000675977) und der Mandatsreferenz (interne Vereinsmitgliedsnummer) eingezogen.
- (5) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters, der mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haftet.



- (6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrags, der Gebühren und der Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 31.12. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der offene Betrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Betrag wird ab diesem Zeitpunkt gem. § 288 Abs. 1 BGB verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages, der Gebühren oder der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Einziehung sowie eventuellen Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann zusätzlich durch den Vorstand ein Strafgeld bis zu € 50,00 Höhe je Einzelfall verhängen.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden. Eine Stellvertretung ist unzulässig.
- (2) Minderjährige haben, mit Ausnahme der Regelung in § 8 Abs. 1 dieser Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre gesetzlichen Vertreter ist bei Abstimmungen und Wahlen nicht statthaft. Minderjährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Ihnen steht ein Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliedsversammlungen zu.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen. Die Einrichtungen stehen zur ordnungsgemäßen Nutzung zur Verfügung.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung, Richtlinien und Ordnungen des TSV Dutenhofen anzuerkennen sowie den Entscheidungen der Organe Folge zu leisten. Außerdem unterwerfen sie sich den aufgrund der Vereinsmitgliedschaft geltenden Rechtsvorschriften der jeweiligen Fachsportverbände. Ebenso erkennen sie die Entscheidungen deren Organe und deren Verbandsstrafgewalt an, soweit diese im Zusammenhang der Mitgliedschaft stehen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder müssen dem Verein etwaige Adressänderungen oder veränderte Kontodaten unverzüglich mitteilen.



- (4) Es ist Ehrensache der Mitglieder an den Mitgliederversammlungen des Vereins, soweit möglich, teilzunehmen.
- (5) Das Verhalten der Mitglieder ist an den Fairplay-Gedanken des Sports anzulehnen. Zu jeder Zeit ist ein respektvoller Umgang unter den Vereinsmitgliedern zu pflegen.
- (6) Die Zwecke des Vereins sind zu fördern und zu unterstützen. Es gilt alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand,
2. der Gesamtvorstand,
3. die Mitgliederversammlung,
4. der Ältestensrat,
5. die Vereinsjugend,
6. und die Kassenprüfer.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden natürlichen Personen:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. zwei 2. Vorsitzenden
 3. dem 1. Geschäftsführer
 4. dem 2. Geschäftsführer
 5. dem Sportwart
 6. dem Jugendwart
 7. dem Schriftführer
- (2) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (4) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, die beiden 2. Vorsitzenden und der 1. Geschäftsführer. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle sonstigen Aufgaben, die nicht durch Vereinsvorschriften oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
 - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.



- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstands in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt aus, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (8) Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfall seine Vertreter nach Bedarf einladen. Es gilt der einfache Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit hat der erste Vorsitzende bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, zwei Stimmen. Dies gilt sowohl bei Entscheidungen die dem Gesamtvorstand, als auch dem geschäftsführenden Vorstand obliegen.
- (9) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Abstimmung einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.
- (10) Der geschäftsführende Vorstand kann im Einzelfall besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.² Soweit keine anderweitigen einzelvertraglichen Regelungen bestehen, richtet sich deren Haftung nach § 31 BGB.
- (11) Der geschäftsführende Vorstand kann mit einem einfachen Mehrheitsbeschluss andere Vorstandsmitglieder und für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihrer Funktion² entheben, wenn eine vorsätzliche Pflichtverletzung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstands über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein vereinsinternes Rechtsmittel zu.
- (12) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Darüber hinaus kann er in Eigeninitiative die Satzung sachlich oder im Wortlaut verändern. Ebenso kann die Mitgliederversammlung Satzungsänderungsvorschläge unterbreiten. Im Rahmen der zwingenden zivilrechtlichen Grundsätze ist der Satzungstext frei abänderbar. Der Beschluss des Gesamtvorstands über die Satzungsänderungen muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis und Abstimmung gegeben werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,

² In diesem Zusammenhang sind auch die jeweils gültigen Kooperationsvereinbarungen zwischen dem TSV Dutenhofen 1904 e.V. und dem TV Gut Heil 1909 Münchholzhausen e.V. sowie zwischen dem TSV Dutenhofen 1904 e.V. und der HSG Wetzlar Handball-Bundesliga Spielbetriebs GmbH & Co.KG zu berücksichtigen.



- Entscheidung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - Ernennung eines Ältestenrats,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Vorschlagsrecht für Satzungsänderungen und Abstimmung über Satzungsänderungen des Vorstands (sofern Änderungen die Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt),
 - Erlass von Richtlinien, Ordnungen sowie Durchführungsbestimmungen,
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet sind.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn die in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten mit einer Zweidrittelmehrheit diese Anträge zulässt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern, bei deren Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.



- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln, der Rest des Vorstands kann per Blockwahl gewählt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung,
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
 - die Art der Abstimmung,
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 13 Abteilungen des Vereins

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstands rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr von Vereinsseite zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit. Darüber hinaus ist sie nicht rechts- oder vermögensfähig.
- (3) Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss bestehend aus einem Jugendwart und einem Jugendsprecher. Diese werden in einer Jugendvollversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt. Der Jugendwart, bei Bedarf auch der Jugendsprecher, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.



- (4) Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch deren Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.
- (2) Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 16 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, die alljährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden.
- (2) Mitglieder des Ältestenrats können nur sein:
- Ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens drei Jahre Mitglied im Verein oder Ehrenmitglieder sind.
 - Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied des Ältestenrats sein.
- (3) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind.
- (4) Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegen:
- Die Pflege guter Beziehungen der Vorstandsmitglieder untereinander sowie dergleichen zu anderen Organen und Abteilungen des Vereins. insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden.
 - Die Beratung des Vorstands in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Änderung des Vereinszwecks, der Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen, dem Verfahren gegen einzelne Mitglieder, der Eingehung von erheblichen finanziellen Verpflichtungen.
 - Die Betreuung der Mitglieder.
 - Im Bedarfsfall übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrats aus.

§ 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte und Informationen für Mitglieder über die Datenverarbeitung

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter und nicht-automatisierter Form, vgl. Art. 4 Nr. 1, 2 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.



- (2) Die in (1) genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Die Bereitstellung der übrigen Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der freiwilligen Daten ist Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO. Es bedarf einer Einwilligung des betroffenen Mitglieds.
- (3) Der entsprechenden Informationspflicht des Vereins über die Erhebung von personenbezogenen Daten iSd Art. 13 DSGVO wird durch die Beitrittserklärung des Vereins und diese Satzung Folge geleistet.
- (4) Verantwortlich im Sinne des Art. 4 Nr. 4 DSGVO ist der TSV Dutenhofen e.V. Auftragsverarbeiter und Ansprechpartner sind der geschäftsführende Vorstand.
- (5) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs oder zur Mitteilung an die Stadt Wetzlar), zur Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter und Aufgaben im Verein erfordern.
- (6) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten dorthin: Name und Kontaktdaten des Vereinsvorstands. Soweit es für die Spielberechtigung/Teilnahmeberechtigung der Mitglieder erforderlich ist, werden personenbezogene Daten an den zuständigen Fachsportverband übermittelt.
- (7) Als Mitglied folgender Fachverbände übermittelt der Verein die in § 15 Abs. 1 dieser Satzung genannten personenbezogene Daten seiner Mitglieder an:
 - a. Hessischer Handballverband e.V. (HHV)
 - b. Deutscher Handballbund e.V. (DHB)Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen.
- (8) Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und andere Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Ist der Zweck erfüllt, müssen die erlangten Daten vollständig gelöscht werden. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige erforderlichen personenbezogene Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, gelöscht werden.



- (9) Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben. Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung der Listen (z.B. im Internet) bedarf der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Helfer.
- (10) Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe, Sportfeste, Handballspiele, Mannschaftsaufstellungen) veröffentlicht der Verein Fotos von der Veranstaltung sowie einen Bericht darüber (mit Ergebnissen und Ereignissen) im Internet (z.B. auf seiner Homepage und bei Facebook) und übermittelt Fotos nebst Bericht an Print- und Online-Zeitungen. Sofern der Verein Ergebnislisten erstellt, werden auch diese in gleicher Weise veröffentlicht/übermittelt. Nicht veröffentlicht oder weitergegeben werden Einzelbilder von Zuschauern, jedoch ist in allen Fällen davon auszugehen, dass Mitglieder als Zuschauer auf Fotos erkennbar sind. Von den Sportlern, Trainern und Verantwortlichen können Einzelbilder veröffentlicht oder an Pressemedien weitergeleitet werden, die während des Wettkampfs sowie unmittelbar davor und danach (Warmmachen, Jubel und Trauer nach einem Wettkampf in Vereinskleidung) aufgenommen wurden. Soweit die Untertitel zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Teilnehmer an der Veranstaltung hinweisen, werden dabei höchstens Vor- und Familienname, Vereinszugehörigkeit sowie Funktion und Aufgabe im Verein veröffentlicht/übermittelt. Auf Ergebnislisten erscheinen neben dem erzielten Ergebnis Vor- und Familienname sowie Verein und Altersklasse.
- (11) Die in Abs. 5-10 dargestellten Verarbeitungen personenbezogener Daten dienen weitestgehend der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke und Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen kann. Ist über die Notwendigkeit zur Erfüllung der Vertragspflichten hinaus die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich, müssen die Mitglieder eine Einwilligung erteilen. Die Bedingungen für die Einwilligung richten sich nach Art. 6 Abs. 1 a), 7 DSGVO. Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt.
- (12) Hat der Verein die Absicht personenbezogene Daten an ein Drittland (außerhalb der EU) zu übermitteln (dies kann insbesondere der Fall sein, wenn Mitglieder Daten in einer Cloud gespeichert werden, deren Server sich außerhalb der EU befinden) ist eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Mitglieder erforderlich. Die Grundsätze der Art. 44 ff. DSGVO finden Anwendung.
- (13) Die gesamten Mitgliederdaten werden spätestens zwei Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.
- (14) Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO, § 34 BDSG) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO, § 35 BDSG), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei dem in Abs. 4 genannten Verantwortlichen oder den Ansprechpartnern geltend gemacht werden.



- (15) Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf muss schriftlich oder per E-Mail an den Verantwortlichen oder den Ansprechpartnern gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt, vgl. Art. 7 DSGVO.
- (16) Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu, vgl. Art. 51 DSGVO, § 40 BDSG. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.

§ 18 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00€ im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.



§ 19 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand fünf Jahre aufzubewahren.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Rechtswegzuständigkeit und Rechtswahl

- (1) Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Verein, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben sowie vertragliche Streitigkeiten mit für den Verein aufgrund des Sport- und Spielbetriebs tätigen Personen oder solche Streitigkeiten, die aufgrund den Kooperationsvereinbarungen mit dem TV Münchholzhausen und der HSG Wetzlar Handball Bundesliga Spielbetriebs GmbH & Co. KG bestehen, werden nach Ausschöpfung der vereinsinternen Rechtsmittel und ggf. bestehendem verbandsinternen Instanzenzug in Ersetzung des ordentlichen Rechtsweges durch ein neutrales Schiedsgericht entschieden. Die Parteien schließen dahingehende Schiedsverträge ab.
- (2) Für das Verfahren gilt das 10. Buch der Zivilprozessordnung (§§ 1025 ff. ZPO). Haben die Parteien ausdrücklich nichts anderes vereinbart, so ist für die Entscheidung des Schiedsgerichts das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.
- (3) Weitere Einzelheiten sind in den abzuschließenden Schiedsverträgen zu regeln.



§ 22 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam. An die Stelle der nichtigen Satzungsbestimmungen treten die vereinsrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und die allgemein anerkannten Grundsätze des nicht kodifizierten Vereinsrechts. Die Nichtigkeit der Gesamtsatzung tritt nur dann ein, wenn sich aus dem objektiven Sinn der Regelung ergibt, dass die fehlerfreien Satzungsbestimmungen keine selbstständige Bedeutung mehr haben.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 3. Mai 2019 in Dutenhofen beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.